



# Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 23a Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015<sup>1</sup> über das elektronische Patientendossier (EPDG),

*verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Finanzhilfen nach dem 7a. Abschnitt des EPDG.

## **Art. 2** Grundsatz

<sup>1</sup> Um Finanzhilfen ersuchen können Stammgemeinschaften nach Artikel 2 Buchstabe e EPDG.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.

## **Art. 3** Betrag pro eröffnetes elektronisches Patientendossier

<sup>1</sup> Eine Stammgemeinschaft erhält pro eröffnetes elektronisches Patientendossier 15 Franken.

<sup>2</sup> Reichen die finanziellen Mittel nicht aus, um allen gesuchstellenden Stammgemeinschaften die volle Finanzhilfe zu gewähren, so wird der Betrag pro eröffnetes elektronisches Patientendossier im betreffenden Gesuchsjahr derart gekürzt, dass allen Stammgemeinschaften der gleiche Betrag pro eröffnetes elektronisches Patientendossier zugesprochen wird.

SR .....

<sup>1</sup> SR 816.1

**Art. 4**            Höchstbetrag pro Stammgemeinschaft

Einer Stammgemeinschaft kann insgesamt höchstens ein Betrag von 15 Millionen Franken gewährt werden.

**Art. 5**            Gesuch

<sup>1</sup> Gesuche um Finanzhilfen müssen zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingereicht werden.

<sup>2</sup> Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a. die Anzahl der elektronischen Patientendossiers, die bis Ende des Vorjahres neu eröffnet wurden;
- b. den Nachweis der erfolgten Beteiligung durch die Kantone;
- c. den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung;
- d. allfällige weitere erhaltene Bundessubventionen.

<sup>3</sup> Das BAG weist unvollständige Gesuche zurück und setzt eine angemessene Nachfrist für deren Vervollständigung. Verstreicht die Nachfrist ungenutzt oder sind die Angaben bei Ablauf der Nachfrist weiterhin unvollständig, so tritt das BAG nicht auf das Gesuch ein.

<sup>4</sup> Es erlässt eine Wegleitung über die Gesuchseinreichung und erstellt die entsprechenden Formulare.

**Art. 6**            Verfügung

<sup>1</sup> Das BAG entscheidet in der Regel bis zum 31. August mittels Verfügung.

<sup>2</sup> Die Verfügung enthält insbesondere:

- a. die Anzahl der berücksichtigten elektronischen Patientendossiers;
- b. die anrechenbaren kantonalen Beiträge;
- c. die Höhe der auszahlenden Finanzhilfe;
- d. die Zahlungsmodalitäten;
- e. einen Hinweis auf die Meldepflicht nach Artikel 7;
- f. einen Hinweis auf die Strafbestimmungen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen nach dem 6. Abschnitt des 3. Kapitels des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> SR 616.1

**Art. 7** Meldepflicht

Die Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen sind verpflichtet, dem BAG wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Finanzhilfen umgehend zu melden.

**Art. 8** Auszahlung

Die Finanzhilfen werden den Stammgemeinschaften innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung ausbezahlt.

**Art. 9** Änderung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 22. März 2017<sup>3</sup> über das elektronische Patientendossier wird wie folgt geändert:

*Art. 16* Einwilligung

Die Stammgemeinschaft hat von der Patientin oder dem Patienten die Einwilligung zur Führung eines elektronischen Patientendossiers einzuholen. Diese muss von der Patientin oder vom Patienten:

- a. eigenhändig unterzeichnet oder mit einer mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundenen qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016<sup>4</sup> über die elektronische Signatur signiert sein; oder
- b. mit einem Identifikationsmittel bestätigt werden, das von einem nach Artikel 31 zertifizierten Herausgeber herausgegeben wurde.

**Art. 10** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Im Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung müssen die Gesuche bis zum 15. [Sept./Okt./Nov.] eingereicht werden.

<sup>2</sup> Das BAG entscheidet bis zum 1. Dezember mittels Verfügung.

<sup>3</sup> Die Finanzhilfen werden mit Erlass der Verfügung ausbezahlt. [Artikel 10 nur, wenn IKT der Vo am oder nach dem 1. Juni]

<sup>3</sup> SR 816.11

<sup>4</sup> SR 943.03

**Art. 11** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [Datum] in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr